

Bundesbeschluss **über die Verlängerung und Aufstockung des vierten** **Rahmenkredits zur Weiterführung der Zusammenarbeit** **mit den Staaten Osteuropas und der GUS**

Entwurf

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
sowie auf Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006² über
die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. September 2010³,
beschliesst:

Art. 1

¹ Für die Unterstützung von Aktionen zugunsten des Transitionsprozesses in den Staaten Osteuropas und der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) wird die Verlängerung und Aufstockung des vierten Rahmenkredits⁴ zur Weiterführung der Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS um 290 Millionen Franken bis 31. Dezember 2012 bewilligt.

² Die Aufstockung des vierten Rahmenkredits wird erst freigegeben, wenn letzterer ausgeschöpft ist, voraussichtlich ab dem 1. Juli 2011. Für den entsprechenden Personalaufwand dürfen höchstens 21,7 Millionen Franken verwendet werden.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

- 1 SR 101
- 2 SR 974.1
- 3 BBl 2010 6419
- 4 BBl 2007 4953

